



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3157/4624-MPA BS

Gegenstand:

Deckenkonstruktion aus einem „Kronoply Magnum Board“-
Deckenbauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach
DIN 4102-2 : 1977-09 bei Brandbeanspruchung von unten
oder von oben

Antragsteller:

Kronoply GmbH
Wittstocker Chaussee 1
D 16909 Heiligengrabe

Ausstellungsdatum:

20. April 2009

Geltungsdauer bis:

20. April 2014



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 1 Anlage.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3157/4624-MPA BS vom 20. April 2004.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3157/4624-MPA BS ist erstmals am 20. April 2004 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung einer Deckenkonstruktion, die bei einer Brandbeanspruchung von unten oder oben der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B, nach DIN 4102-2 : 1977-09¹⁾ angehört.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die Bauart wird auf Grundlage der Angaben in der Bauregelliste (BRL) A, Teil 3, lfd. Nr. 2.1, in der jeweils gültigen Fassung erteilt.

- 1.1.2 Die Deckenkonstruktion muss aus einem „Kronoply Magnum Board“-Deckenbauteil nach Abschnitt 2.1.1 mit einer unteren Bekleidung aus Platten nach Abschnitt 2.1.2 bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Klassifizierung gilt für eine Brandbeanspruchung der Holzbalkendecke von unten, für eine Brandbeanspruchung von oben ist die Deckenoberseite entsprechend den Angaben eines gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses auszubilden. Die Klassifizierung gilt nicht für eine Brandbeanspruchung des Zwischendeckenbereiches, siehe auch DIN 4102-4 : 1994-03, Abschnitt 6.5.1.2.
- 1.2.2 Die Deckenkonstruktion darf für Holzbauwerke verwendet werden, die nach DIN 1052-1 bis 3 sowie DIN V ENV 1995-1-1 („Eurocode 5“) in Verbindung mit dem zugehörigen nationalen Anwendungsdokument bemessen und ausgeführt werden, sofern in der Zulassung des „Kronoply Magnum Board“-Deckenbauteils mit der Nr. Z-9.1-591 nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.2.3 Die die Deckenkonstruktionen unterstützenden und aussteifenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens der Feuerwiderstandsklasse „F 90“ angehören.
- 1.2.4 Bei den klassifizierten Decken ist die Anordnung zusätzlicher Bekleidungen -Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen- an der Deckenunterseite ohne weitere Nachweise erlaubt. Die Bekleidung muss in dem „Kronoply Magnum Board“- Deckenbauteil befestigt werden und bei der statischen Bemessung (einschl. der Verbindungsmittel) berücksichtigt werden.
- 1.2.5 Durch die klassifizierten Decken dürfen einzelne elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibenden Lochquerschnitt mit Gips oder ähnlichem vollständig verschlossen wird.

Für die Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nach DIN 4102-9 : 1990-05 nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.



¹⁾ Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 7 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

- 1.2.6 Für die Durchführung von Rohrleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nach DIN 4102-11 : 1985-12 nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.7 Wenn in raumabschließenden Decken mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Decke nach DIN 4102-5: 1977-09, bzw. DIN 4102-13: 1990-05 nachzuweisen; es sind weitere Eignungsnachweise erforderlich – z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.8 In die Deckenkonstruktion nach Abschnitt 2 dürfen keine Einbauleuchten und keine klimatischen Geräte oder andere Bauteile eingebaut werden.
- 1.2.9 Dampfsperren beeinflussen die Feuerwiderstandsklasse nicht.
- 1.2.10 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.11 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

2.1 Bestimmungen für die Ausführung der tragenden, raumabschließende Deckenkonstruktion

Die tragende, raumabschließende Deckenkonstruktion muss aus einem „Kronoply Magnum Board“-Deckenbauteil nach Abschnitt 2.1.1 und einer Beplankung gemäß Abschnitt 2.1.2 bestehen.

2.1.1 Deckenkonstruktion

Die Deckenkonstruktion muss aus einer Tragkonstruktion aus werkseitig vorgefertigten, verklebten und verklammerten „Kronoply Magnum Board“-Deckenbauteilen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-591 bestehen.

Die Dicke der Konstruktion muss $d \geq 200$ mm betragen. Der Stoßfugenversatz muss $b \geq 100$ mm betragen. Die Fugen sind mit Mineralwolleplatten $d \geq 10$ mm (nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) über die gesamte Länge dicht zu verschließen.

Die Deckenelemente sind im Bereich der Fuge mit einem Abstand der Befestigungsmittel untereinander $a \leq 500$ mm zu vernageln oder zu verschrauben.



Bei der Dimensionierung sind ansonsten die Vorgaben der o. g. Zulassung zu beachten.

2.1.2 Unterseitige Beplankung

An der Deckenunterseite sind 2 x 12,5 mm dicken Gipskartonbauplatten (GKF) nach DIN 18180 anzubringen. Die Befestigung muss am Rand mit Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm (für die erste Lage) und 3,5 x 35 mm (für die zweite Lage) erfolgen. Der Abstand muss in der zweiten Lage $a \leq 400$ mm betragen. In der Mitte der Platte muss die Befestigung alle 800 mm erfolgen. Bei der äußeren Plattenlage sind die Fugen und die Schraubenköpfe mit Gipsspachtel zu verspachteln.

Der Fugenversatz zwischen Gipskartonplatten und der Fuge der Deckenelemente muss mindestens $a \geq 100$ mm betragen.

2.1.3 Anschlüsse umgebende Bauteile

Die Deckenkonstruktion muss auf den angrenzenden Wänden gemäß den statischen Erfordernissen aufgelagert und befestigt werden.

2.2 Eigenschaften und Zusammenstellung der verwendeten Bauprodukte

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
„Kronoply Magnum Board“- Deckenbauteil nach abZ ¹⁾ Nr. Z- Z-9.1-591	≥ 200	≥ 625	normalentflammbar
Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN EN 520 bzw. DIN 18180	$\geq 12,5$	≥ 800	nichtbrennbar
Mineralfaserstreifen (Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$) nach DIN EN 13 162 und gültiger abZ ¹⁾	≥ 10	≥ 30	nichtbrennbar

¹⁾ abZ \Rightarrow Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 8).



4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.

6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.


ORR Dr.-Ing. Rohling
Leiterin der Prüfstelle



i. A. 
Dipl.-Ing. Krause
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 20. April 2009

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 1052 : Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung
- DIN 4102-2 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-4 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102-5 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-9 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-11 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-13 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 18 180 : Gipsplatten - Arten und Anforderung
- DIN EN 520 : Gipsplatten- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 13 162 : Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

Baugelliste in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Deckenkonstruktion aus „Kronoply Magnum Board“-Deckenbauteilen hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 90

Hiermit wird bestätigt, dass die Deckenkonstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3157/4624-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 20. April 2009 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

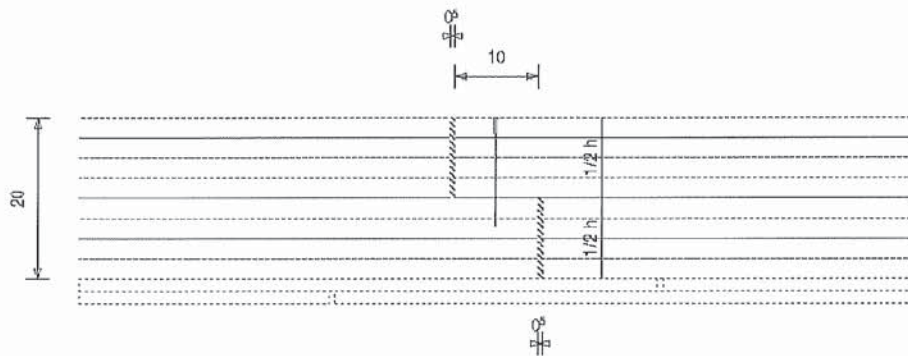
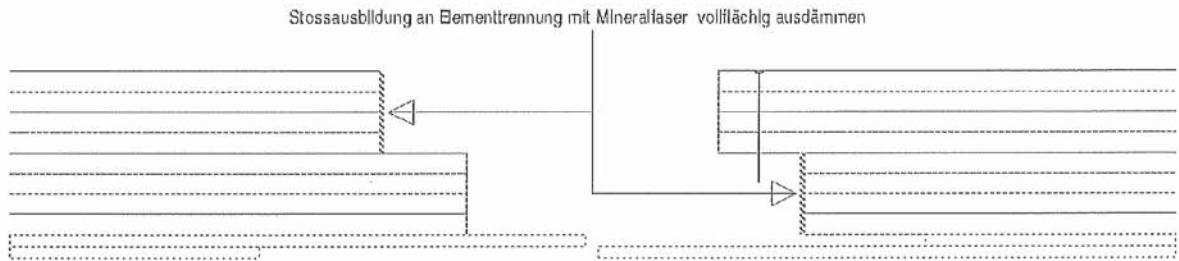
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



*) Nichtzutreffendes streichen

Stossausführung MAGNUM BOARD Brandschutzdecke



MAGNUM BOARD 200 mm, bzw. nach statischer Anforderung
2 * 12,5 mm GKF, stossversetzt

Stossabnagelung analog statischen Anforderungen
mit Nägeln gemäß bauaufsichtlicher Zulassung
Stossflächen an Aussenwandkanten vollflächig luftdicht abkleben
Überblattung, Breite 10 cm
Maximale Elementbreite inclusive Blätter, 2,400 m
Stossausbildung an Elementtrennung mit Mineralfaser vollflächig ausdämmen



Deckenkonstruktion „Kronoply Magnum Board“
F 90-B
nach DIN 4102-2 : 1977-09
Stoßausführung

Anlage 1 zum
abP Nr.:
P-3157/4624-MPA BS
vom 20. April 2009